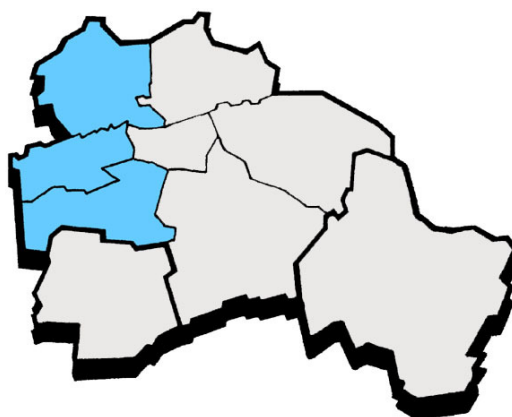


DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V.



Satzung

(Fassung vom 16.09.2001)



Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1 (Name, Sitz)

1. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen:
"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Hamm
Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V."
abgekürzt: Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.
3. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande NRW in der Stadt Hamm die Stadtbezirke Bockum-Hövel, Herringen und Pelkum.
4. Vereinssitz der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist Hamm / Westfalen.
5. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Zweck)

1. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird; sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:
 - Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Funkern und Tauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse,
 - Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes,
 - Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit,
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
 - Durchführung von Volkssportveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen.

4. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist selbstlos tätig.
5. Mittel der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG entstanden sind.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Gliederung

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglieder der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG, des Bezirks Hamm e.V. der DLRG und der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG sowie die Ordnungen der DLRG an.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in dieser Gliederung aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder das vorhergehende Geschäftsjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag oder durch Überweisungsauftrag nachgewiesen.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder durch Streichung als Mitglied.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 30. November eines Jahres schriftlich gegenüber der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. erfolgen.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Ortsgruppentagung festgesetzt wird.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig.
8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Eigentum der DLRG an die zuständige Gliederung zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG abzugeben.

9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. entrichtet jedoch an die übergeordneten Gliederungen die dort jeweils festgesetzten Beitragsanteile.
10. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG nicht verpflichtet.

§ 5 (Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe)

Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst tätig werden, müssen Mitglieder der DLRG sein.

§ 6 (Verhältnis zum LV-Westfalen e.V. der DLRG und zum Bezirk Hamm e.V. der DLRG)

1. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG erkennt die Satzungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG und des Bezirks Hamm e.V. der DLRG an und verpflichtet sich, ihre Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen im Einklang zu halten.
2. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG verpflichtet sich, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG und dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen:
 - a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.
 - b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung.
 - c) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab.
 - d) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hamm e.V. der DLRG ab.
 - e) Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG stellt dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zur Verfügung.
 - f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG eine entsprechende Personennachweisung zu.
3. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbstständig und eigenverantwortlich.

§ 7 (Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Genehmigung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.

III. Organe

§ 8 (Ortsgruppentagung)

1. Die Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist das oberste Organ. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und den Mitgliedern des Vorstandes.
2. Die Ortsgruppentagung muss jährlich erfolgen. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.
3. Zur ordentlichen Ortsgruppentagung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen 2 Wochen.
4. Anträge zu den Tagungen sind schriftlich 8 Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Fachwarte sowie der Revisoren entgegen; sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes - § 9 Abs. 2 a) bis n) - und deren mögliche Stellvertreter,
 - b) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und seines Stellvertreters,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
 - e) Feststellung des Haushaltsvoranschlages,
 - f) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Anträge,
 - h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.
7. Bei allen Tagungen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Abschriften des Protokolls sind den Teilnehmern der Ortsgruppentagung binnen 6 Wochen nach der Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Zugang schriftlich beim Vorsitzenden der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG geltend zu machen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt in seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

§ 9 (Ortsgruppenvorstand)

1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:
 - a) Vorsitzender,
 - b) stellvertretender Vorsitzender,
 - c) Geschäftsführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Technischer Leiter,
 - f) Tauchwart,
 - g) Bootswart
 - h) Rettungswart (Stellvertreter des Technischen Leiters),
 - i) Stützpunktleiter Bockum-Hövel,
 - j) Stützpunktleiter Herringen,
 - k) DLRG-Arzt,
 - l) Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 - m) Materialwart,
 - n) bis drei Beisitzer,
 - o) Vorsitzender der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.
 - p) stellvertretender Vorsitzender der DLRG Jugend der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG.

Im Bedarfsfall kann für die Buchstaben c) bis m) je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann im Verhinderungsfall des Amtsinhabers stimmberechtigt im Ortsgruppenvorstand ist. Personalunion zwischen mehreren Vorstandsposten ist grundsätzlich zulässig; ausgenommen hiervon ist eine Personalunion zwischen den Vorstandsposten 2 a) und 2 b).

Stützpunktleiter sowie ihre Stellvertreter dürfen keinen weiteren Vorstandsposten besetzen.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Vereinigt ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsposten in seiner Person, so hat es ebenfalls nur eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende nur bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig werden.
5. Der Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand, im Verhinderungsfalle vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von o) und p) sowie ihre gemäß Abs. 2 c) bis m) gewählten möglichen Stellvertreter werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gem. § 8 Abs. 2 stattfinden, gewählt.

Ihre Amtszeit endet mit Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

7. Scheidet eines der unter 2 b) bis 2 n) genannten Vorstandsmitglieder vor Beendigung der regulären Amtszeit aus, ist es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Führung seiner Amtsgeschäfte dauerhaft verhindert oder ist einer der genannten Vorstandsposten aus einem sonstigem Grunde vakant, kann der Vorsitzende eine ihm geeignet erscheinende Person kommissarisch für den frei gewordenen Posten bestellen. Die Bestellung ist innerhalb von drei Monaten vom Ortsgruppenvorstand und des Weiteren in der nächsten Ortsgruppentagung zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, so wählt die Ortsgruppentagung in ihrer nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den zu besetzenden Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes. Die Besetzung eines vakanten Vorstandspostens ist im Übrigen jederzeit durch nachträgliche Wahl durch die Ortsgruppentagung für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Ortsgruppenvorstandes möglich.
8. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG und sein Stellvertreter, die von der Ortsgruppenjugend gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderung während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10(Schieds- und Ehrengericht)

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.

§ 11(Prüfungen)

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung dieser Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 12(DLRG-Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.
2. Die Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
3. Für den Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG ist der Geschäftsführer verantwortlich; die Verwaltung des Materials wird vom Materialwart in Absprache mit dem Technischen Leiter und seinem Stellvertreter übernommen.

§ 13(Ehrungen)

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die von dem LV Westfalen der DLRG gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 14(Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirks Hamm e.V. der DLRG und des Landesverbandsvorstandes und muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung (§ 8 Abs. 3) bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
4. Jede beschlossene Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Hamm e.V. der DLRG und des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG.

§ 15(Auflösung)


1. Die Auflösung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Hamm-Nordwest e.V. der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt deren Vermögen dem Bezirk Hamm e.V. der DLRG, dem Landesverband Westfalen e.V. der DLRG oder nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung des Bezirkes Hamm e.V. der DLRG oder ersatzweise des Landesverbandes Westfalen e.V. der DLRG einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu.

§ 16(Ausführung der Satzung)

Diese Satzung ist am 16.09.2001 in Hamm beschlossen worden.

Satzungsversion: 1.0

vom 16.09.2001

: *Satzung_OG-Hamm-Nordwest_20010916.doc*